

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An die Studierenden der
Lehramtsstudiengänge der
Universität des Saarlandes
sowie der Künstlerischen
Hochschulen

Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen

Bearbeiterin: Charlotte Marchal-Ruppenthal
Tel.: +(49)681 501-7689
Fax: +(49)681 501-7692
E-Mail: C.Marchal-
Ruppenthal@bildung.saarland.de

Aktenzeichen:

Datum: 20. Januar 2021

Lehramtsstudiengänge/ Berücksichtigung des Wintersemesters 2020/21 für die Inanspruchnahme des Freiversuchs der Ersten Staatsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 2. Juli 2020 habe ich Sie über die
Verfahrensweise des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt
an Schulen bezüglich der Berücksichtigung des **Sommersemesters
2020** bei der Inanspruchnahme des Freiversuchs der **Ersten
Staatsprüfung** informiert.

Ergänzend dazu möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

- Die „Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Umsetzung der
allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität
des Saarlandes (Corona-Ordnung)“ vom 15. Oktober 2020
sowie
- die "Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung der
Hochschule der Bildenden Künste Saar während der Corona-
Pandemie (Corona-Ordnung)" vom 23. Oktober 2020 und
- die „Ordnung zur Anpassung der Prüfungsordnungen der
Hochschule für Musik Saar während der Corona-Pandemie
(Corona-Ordnung)" vom 14. Oktober 2020

ermöglichen die etwaige Inanspruchnahme studien- und
prüfungsbezogener Flexibilisierungen. Das wirkt sich auch auf
die Inanspruchnahme des Freiversuchs der **Ersten Staatsprüfung**
in den lehramtsbezogenen Studiengängen aus. Nach derzeitiger
Rechtslage ist gemäß § 16 Abs. 4 Saarländisches Lehrerinnen-
und Lehrerbildungsgesetz, § 10 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung
I, die Möglichkeit eines Freiversuchs der – am Ende des
Lehramtsstudiums abzulegenden – **Ersten Staatsprüfung** – nur
innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass Ihnen aus einer Verlängerung Ihrer
Studienzeit aufgrund der Inanspruchnahme der
Flexibilisierungen der vorgenannten Ordnungen kein Nachteil
entsteht, wird das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an

Schulen das **Wintersemester 2020/21** bei der Berechnung der Regelstudienzeit der **zu diesem Semester neu eingeschriebenen** und sich nach ununterbrochenem Studium zur Ersten Staatsprüfung anmeldenden Lehramtsstudierenden für die Inanspruchnahme des Freiversuchs unberücksichtigt lassen. Für die bereits im Sommersemester 2020 eingeschriebenen Lehramtsstudierenden verbleibt es hingegen, worauf klarstellend nochmals hingewiesen wird, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 2. Juli 2020 bei der Nichtberücksichtigung **eines** Semesters.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Ch. Marchal-Ruppenthal